

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Grob (CDU)

Beförderung von Abteilungsleitern an berufsbildenden Schulen in Thüringen

Mit der Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes zum 1. August 2018 wurde die Funktionsstelle eines Abteilungsleiters mit der Besoldungsgruppe A 14 bewertet, soweit die Abteilung mehr als 240 Schüler (Vollzeit) umfasst. Es ist anzunehmen, dass insbesondere die Abteilungen kleinerer berufsbildender Schulen im ländlichen Raum, diese Mindestgröße nicht erfüllen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gründe gibt es für die Festschreibung der besagten Mindestgröße der Abteilung von mehr als 240 Schülern (Vollzeit)?
2. Wäre eine Festschreibung einer Mindestanzahl von Klassen in der Abteilung als Richtgröße sinnvoller, da eher die Anzahl der Klassen und nicht die Klassengröße den Verwaltungsaufwand mit sich bringt und wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?
3. An welchen berufsbildenden Schulen in Thüringen gibt es Abteilungen, die 240 Schüler und weniger (Vollzeit) umfassen?

Grob